

Ein Kraftfahrer, der durch sein Verhalten im Straßenverkehr einen Unfall verursacht hat, versucht, sich der Feststellung seiner Personalien durch Flucht zu entziehen. Er stößt dabei einen Volkspolizisten, der ihn vorläufig festnehmen will, mit Gewalt beiseite. Sein Handeln weist gleichzeitig die Merkmale zweier Verbrechen auf (Widerstand gegen die Staatsgewalt nach § 113 StGB und Fahrerflucht nach § 139 a StGB), die gegen das gleiche Objekt, nämlich die Tätigkeit der Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik, gerichtet sind.

Dadurch, daß der Verbrecher gleichzeitig den Bestand, die Festigung und Entwicklung mehrerer gesellschaftlicher Verhältnisse gefährdet oder sein Handeln die Merkmale mehrerer Angriffsformen auf das gleiche Objekt aufweist, erhöht sich in vielen Fällen die Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit seines Verhaltens. Eine einzelne Strafnorm ist zur juristischen Würdigung solcher Verbrechen nicht ausreichend, da sie sowohl im Tatbestand als auch in der Strafdrohung nur eine der mehreren Objektverletzungen bzw. nur eine Angriffsform erfaßt. Deshalb ist in diesen Fällen zur juristischen Charakterisierung der spezifischen Gefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit des Verbrechens und zur Findung der richtigen Strafe die Anwendung mehrerer Strafnormen erforderlich.

Das Gesetz regelt im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit die Bestrafung bei einer mehrfachen Gesetzesverletzung in Tateinheit nicht in den einzelnen speziellen Strafnormen, sondern in einer allgemeinen Strafnorm (§ 73 StGB).

1. Die einzelnen Merkmale der mehrfachen Gesetzesverletzung in Tateinheit

a) Die Tateinheit setzt voraus, daß mehrere Strafgesetze gleichzeitig durch ein einheitliches verbrecherisches Handeln verletzt worden sind.

Ein solches einheitliches verbrecherisches Handeln liegt vor, wenn der Täter durch eine Handlung oder durch mehrere zusammenhängende Handlungen ein Verbrechen begangen hat.

Das ist z. B. der Fall, wenn der Täter mit Hilfe von Nachschlüsseln in ein HO-Optikgeschäft eingedrungen ist, eine Anzahl wertvoller optischer Geräte entwendet und diese anschließend illegal nach Westberlin verbracht hat. Das gesamte Handeln ist ein verbrecherisches Unternehmen gegen den innerdeutschen Handel gemäß § 2 Abs. 2 HSchG. Ein